
Nutzungsbedingungen

Samen- und Erhaltungsgarten Salem

1. Der Garten als Gemeingut/Allmende

Der Samengarten ist ein Gemeinschaftsgarten. Seine Organisation und Nutzung greift die Idee der Allmende wieder auf. Allmende ist der historische Begriff für natürliche, gemeinschaftlich genutzte Ressourcen und bedeutet ursprünglich „Gemeindeflur“ (Gemeindewiesen und –wiesen). Heute ist der Begriff Gemeingut gebräuchlicher. Der Samengarten ist also ein Gemeingutgarten.

Gemeingüter existieren aber nicht von Natur aus, sondern sind ein komplexes Zusammenspiel von den zugrunde liegenden Ressourcen, der sozialen Gemeinschaft und den damit verbundenen Regeln. Diese Art der Gemeingüter ist dadurch gekennzeichnet, dass¹:

- sie gemeinschaftlich und dauerhaft genutzt werden,
- sich eine identifizierbare Gruppe darum kümmert und pflegt,
- diese Gruppe sich auf angemessene und transparente Regeln verständigt
- der Umgang mit den Ressourcen weitgehend selbstorganisiert ist,
- alle Nutzer mitgestalten und mitbestimmen können,
- sich der Nutzen verteilt, statt zu konzentrieren.

2. Die Entwicklung der Nutzungsbedingungen

Die Politikwissenschaftlerin Elinor Ostrom² hat weltweit untersucht, welche Bau- und Nutzungsprinzipien bzw. Normen langlebige Gemeingüter auszeichnen, die es den Nutzern ermöglichen ohne größere Konflikte Gemeingutressourcen dauerhaft zu etablieren. Dabei handelt es sich um 7 Bauprinzipien, die Gemeingutressourcen kennzeichnen und ihre Aufrechterhaltung ermöglichen. Die Ausgestaltungen dieser sieben Prinzipien unterschieden sich natürlich nach Art der Ressource und müssen daher auf für den Samengarten Salem entwickelt und angepasst werden.

1. Klar definierte Grenzen und ein wirksamer Ausschluss von Nichtberechtigten
2. Regeln bezüglich der Aneignung und der Bereitstellung von Gemeingutressourcen
3. Änderungen der Regeln und Anpassung an sich ändernde Bedingungen
4. Überwachung die Einhaltung der Regeln
5. Abgestufte Sanktionen
6. Konfliktlösungsmechanismen
7. Minimale Anerkennung des Organisationsrechts

¹ Kotchi et al. 2014 / Helfrich (2009)

² Ostrom, Elinor (1990): Die Verfassung der Allmende, Tübingen.

3. Die Nutzungsbedingungen des Samengartens Salem

3.1. Grenzen des Gartens und der Nutzung

Räumliche Begrenzung des Gartens

Der Samengarten befindet sich auf der landwirtschaftlichen Fläche Schlag 27 – Auf der Höhe 631 in Salem-Mimmenhausen (Anhang 1). Grundlage der Nutzung der Fläche bildet der Kooperationsvertrag zwischen der Wegwarte eG und der Initiative SaatgutBildung e.V. vom 22.07.2014. Der östliche Teil dieser landwirtschaftlichen Fläche (Größe ca. 5.000 m²) wurde der Initiative für die Errichtung des Gartens zur Verfügung gestellt. Schwerpunkt der Arbeit im Garten sind der Erhalt und die Vermehrung regionaler Kulturpflanzensorten.

Definition der Grenzen der Nutzung des Gartens

Der Garten wird von der Initiative SaatgutBildung e.V. nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Er dient dem Erhalt regionaler Kulturpflanzensorten (Land- und Hofsorten) und der Produktion regionalen Saatguts. Das erzeugte Saatgut wird den Menschen der Region kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Elemente der Gartennutzung umfassen:

- Wildobsthecke zur Begrenzung des Gartens
- Zentralbeet mit Kräutern und Dauergemüsen
- Ökologielelemente: z.B. Reisighaufen für Kleinsäuger, Steinhäufen für Reptilien, Wildbienenhotels
- Tierhaltung: Biene, Schafe, Esel
- Jährlich wechselnde Projekte mit Kooperationspartnern, z.B. Schulgärten

Der Garten dient ebenfalls als Ort für die Durchführung kultureller Veranstaltungen oder -Projekte. Dies beinhaltet sowohl interne Projekte zur Gemeinschaftsbildung, als auch öffentliche Veranstaltungen, z.B. Tag des offenen Garten, Gartenchor oder ähnliches.

Der Garten steht nicht zur Verfügung für die Durchführung folgender Veranstaltungen oder Projekte:

- Private Festlichkeiten oder Feiern
- Kommerzieller Veranstaltungen, weder aus der Gruppe der Nutzer noch von externen Anbietern
- Kommerzielle Projekte
- Politische oder konfessionelle Veranstaltungen
- Vermehrung von Sorten mit Sortenschutz oder gentechnisch veränderten Pflanzen

Zugang der Öffentlichkeit

Der Samengarten Salem ist ein öffentlicher Garten. Die Besichtigung des Gartens ist jederzeit möglich. Die Besucher werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt und gebeten auf den Rasenwegen zu bleiben sowie keine Pflanzen oder Gemüse zu ernten bzw. aus dem Garten zu entnehmen.

Personen mit Recht auf Gartennutzung

Die Nutzung des Gartens im Sinne dieser Nutzungsbedingungen erfolgt durch die aktiven Mitglieder des Vereins Initiative SaatgutBildung e.V.. Andere Personen (Nicht-Mitglieder) können den Garten nur zusammen mit mindestens einem aktiven Mitglied nutzen.

3.2 Verwendung der Saatguts und sonstiger Erträge des Gartens

Das erzeugte Saatgut wird in kleinen Mengen im Rahmen der Saatgutbörse an Privatpersonen abgeben. Die Abgabe von Saatgut an aktive und Fördermitglieder des Vereins Initiative SaatgutBildung e.V. kann ganzjährig erfolgen.

Die Überschüsse des Gartens, d.h. Gemüse, Pflanzgut und Saatgut wird an die Mitarbeiter des Gartens abgegeben. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, d.h. verschenkt.

3.3 Änderungen der Nutzungsbedingungen

Die aktiven Mitglieder des Vereins entscheiden kollektiv über Änderungen der Nutzungsbedingungen. Entscheidungen werden möglichst im Konsens getroffen. Änderungen der Nutzungsbedingungen bedürfen eines Beschlusses der Gartensitzung, bei der mindestens sechs aktive Mitglieder des Vereins Initiative SaatgutBildung e.V. anwesend sein müssen. Beschlossene Änderungen treten vorläufig in Kraft und bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins.

3.4 Überwachung die Einhaltung der Regeln

Die Einhaltung der Regeln wird von den Nutzern selbst überwacht, nicht durch externe Kontrollinstanzen. Bei der Verabschiedung der Nutzungsbedingungen im Rahmen der Mitgliederversammlung verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

3.5 Sanktionsmöglichkeiten bei Regelverstößen

Abgestufte Sanktionen werden von den Nutzern selbst durchgeführt, auf Beschluss der Gartenversammlung und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme aller Mitglieder. Folgende abgestufte Sanktionen sind bei Verstößen gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen möglich:

- 1) Persönliches Gespräch
- 2) Ermahnung / Besprechung in der Gartensitzung
- 3) Vor Aussprache einer Sanktion besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme (Zeitraum 2 Wochen) aller aktiven Mitglieder des Vereins per E-Mail
- 4) Verhältnismäßige Sanktionen werden von der Gartensitzung ausgesprochen

3.6 Mechanismen zur Konfliktlösung

Regeln sind nie ganz eindeutig, Missverständnisse und unabsichtliche Fehler treten daher auf. Die konfliktschlichtende Instanz ist die Gartensitzung. Kann ein Konflikt nicht gelöst werden, kann ein Schlichter berufen werden, im ersten Schritt aus dem Verein, im zweiten Schritt auch ein externer Schlichter.

3.7 Anerkennung der Selbstbestimmung der Nutzergemeinschaft durch übergeordnete Regierungsstellen

Eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Bodenseekreises wird angestrebt und fortgesetzt. Die Zielsetzung ist die Anerkennung von Gemeingut auch auf politischer Ebene. Ein inhaltlicher Schwerpunkt bildet dabei die Etablierung eines Gemeingutschutzes für freies Saatgut.

Anhang 1: Flurplan - Gartenfläche

